

Auseinandersetzung, insbesondere in Wahlkämpfen, nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen können. Genehmigungspflichtig blieben dann in jedem Einzelfall alle freiheitsbeschränkende Maßnahmen sowie die Anklageerhebung, ausgenommen bei Bagatelangelegenheiten.

FDP für Überprüfung

Immunität? Ja.

Verfassungsbestimmungen, deren historischer Ursprung im 19. Jahrhundert zu suchen ist, verdienen es, von Zeit zu Zeit neu überdacht zu werden.

Immunität und Indemnität waren einst Privilegien zum Schutze gegen willkürliche Verfolgung durch Organe der monarchistischen Exekutiven und fanden ihre Rechtfertigung hauptsächlich in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Diese den gesetzlichen Bestimmungen zugrundeliegende Motivation muß man sich vor Augen halten, um eine Antwort auf die Frage zu finden, ob die Vorschriften zur Immunität und Indemnität noch im heutigen parlamentarischen System gerechtfertigt sind.

Gewiß, mit Willkürakten der Exekutive gegenüber der Legislative braucht schon allein aus dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung nicht gerechnet zu werden.

Denkbar wäre jedoch, daß eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten — sei es im Wege des Strafvollzugs, sei es im Wege eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens — zu einer Verschlebung der Mehrheitsverhältnisse im Parlament führen kann.

Bedenkt man, daß sich z. B. in Niedersachsen die Landesregierung auf eine parlamentarische Mehrheit von einer Stimme stützt, so tritt die Bedeutung, die der Tätigkeit des einzelnen Abgeordneten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Mehrheitsverhältnisse beizumessen ist, deutlich zu Tage. Die Schutzbestimmungen zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des Parlaments haben nach wie vor ihre Bedeutung.

Die Immunitätsbestimmungen bedeuten keine Privilegierung des einzelnen Abgeordneten. Die Unverfolgbarkeit von mit Strafe bedrohten Handlungen stellt keinen persönlichen Strafausschließungsgrund dar, vielmehr liegt die Bedeutung der Unverfolgbarkeit auf prozessuellem Gebiet.

Wenn auch die Immunitätsbestimmungen dem Grunde nach aufrechterhalten werden sollen, so schließt dies nicht aus, daß hinsichtlich deren Handhabung gewisse Änderungen vorgenommen werden sollten.

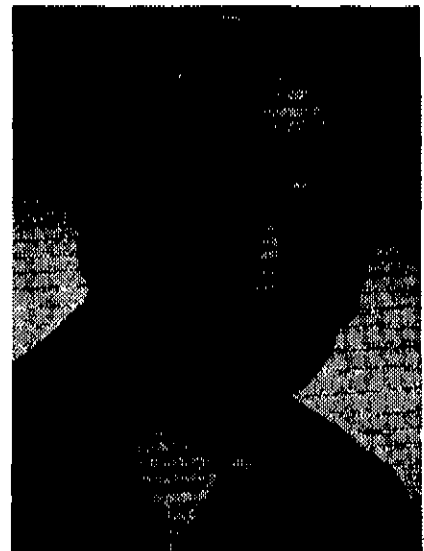
Vollkommen zu Recht geht ohnehin die Praxis aller Parlamente weitgehend dahin, bei Strafsachen die Immunität aufzuheben. Die Aufhebung der Immunität bei Verkehrsstrafsachen ist seit langem parlamentarische Gewohnheit. Nach dem derzeitigen Recht wird über die Frage der Aufhebung der Immunität im Einzelfall plener entschieden. Einer solchen Entscheidung liegt eine Drucksache üblicher parlamentarischer Art zugrunde, deren Behandlung praktisch öffentlich ist. Wer das Erfahrungswort „semper aliquid haeret“ kennt, muß ein Unbehagen darüber empfinden, daß der Ruf eines Abgeordneten weniger sichergestellt ist, als der eines jeden anderen Bürgers. Im übrigen ist einem Antrag einer Strafverfolgungsbehörde auf Aufhebung der Immunität eine Begründung beizugeben. Der Anschuldigungssachverhalt ist in der Regel weit entfernt von einem richterlich festgestellten Tatbestand, der unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einem Freispruch oder zur Einstellung des Verfahrens führen kann.

Nach Auffassung der FDP-Fraktion ist die Prüfung geboten, ob das Entscheidungsrecht nicht an einen Ausschuß, eventuell an den Justizausschuß, delegiert werden könnte.

Einen bequemen Mann hat sich die SPD-Fraktion mit Dr. Fritz Kassmann nicht an ihre Spitze gesetzt. Der Mann, der mit Stolz vermerkt, daß er sich in seinem nunmehr 62-jährigen Leben in einem guten Dutzend Berufe bewährt hat, macht es weder sich selbst noch anderen leicht. Was er am meisten verabscheut, ist Mittelmäßigkeit.

Als er am 13. Juli 1970 zum Fraktionsvorsitzenden gewählt wurde, gab er offen zu, daß es ihm nicht leichtgefallen sei, von seinem früheren Amt Abschied zu nehmen. Nachdem er sich aber entschlossen hatte, der Fraktion zur Verfügung zu stehen und von ihr ein überwältigendes Vertrauensvotum erhalten hatte, stand es für ihn fest, daß er sich mit der Note „ausreichend“ ebensowenig begnügen wollte wie in seinen bisherigen Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Direktor einer Industriebau-Gesellschaft, Präsident des Landesarbeitsgerichts, Ministerialrat im Arbeitsministerium, Amts- und Stadtdirektor in Marl, erster Landesrat des Landschaftsverbands Rheinland, Wiederaufbauminister, Vorstandsmitglied der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, Bundesratsminister und Wirtschaftminister.

Kassmann besitzt das gesunde Selbstvertrauen des Mannes, der mit seinen Erfolgen zufrieden sein kann. Sein Ehrgeiz richtet sich nicht danach, Beifall zu gewinnen, sondern dem gesteckten Ziel gerecht zu werden. Um das zu erreichen, arbeitet er hart. Nüchternheit und Sachlichkeit sind ihm dabei oberstes Gebot. Seine kühle Sachlichkeit, die ihm übrigens nicht angeboren ist, zu der er sich in der Hitze politischer Emotionen vielmehr oft genug zwingen muß, geht so weit, daß er selbst im täglichen Büroumgang seinen Wortschatz kontrolliert und nach Möglichkeit alle Floskeln vermeidet, die bei Überprüfung ihres Sinngehalts keinen Platz im Arbeitsleben haben sollten. Mit der landläufigen Vorstellung vom urwüchsigen, starrköpfigen Westfalen ist Kassmann nur schwer in Einklang zu bringen. Dennoch



SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Fritz Kassmann

fühlt er sich als Westfale aus Überzeugung, wenngleich landsmannschaftliche Erwägung in der Politik ihm zweitrangig erscheinen.

Seine Erholung von der Arbeit findet Kassmann in ausgedehnten Wanderungen durch den Arnsberger Wald, den er wie seine Westentasche kennt und den er für eine der landschaftlich reizvollsten Gegenden Deutschlands hält. Den Hinweis, daß auch Oppositionschef Köppler Wandern zu seinen Hobbys zählt, quittiert er mit der Bemerkung: „wir beide würden wahrscheinlich ein paar ganz passable Wanderburschen abgeben.“ Das schließt nicht aus, daß er es vermutlich auch weiterhin vorzieht, sich auf seinen Spaziergängen von seinen Hunden begleiten zu lassen. Tierfreund Kassmann umgibt sich gern mit eigenwilligen Tieren. Während er früher Bernhardiner und Doggen züchtete, hält er zur Zeit einen Wolfspitz, einen altdeutschen Schäferhund und einen Rottweiler. Bei Pferden schätzt er vor allem die zierlichen, aber zähen, blondmähni-gen Hallinger.

Kassmann, für den die Rechtswissenschaft nicht nur Brotstudium, sondern geistige Disziplin bedeutete, liest viel. Neben der beruflichen Pflichtlektüre interessieren ihn alle Bereiche der Gesellschaftswissenschaften, zu denen er als Student den Eingang durch die Religionssoziologie von Max Weber gefunden hat. Marianne Lohaus